

Richtlinien

zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

im Kreis Unna



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Voraussetzungen	3
2. Gesetzliche Bestimmungen	3
3. Aufwendungsersatz	3
4. Betreuung	4
5. Ausfallzeiten	5
6. Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung	5
7. Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson	6
8. Fortbildungen	6
9. Kostenbeiträge	6
Schlussbestimmungen.....	6

1. Voraussetzungen

Die nachstehend aufgeführten Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für Akteurinnen und Akteure im Bereich der Förderung von Kindern in Kindertagespflege, mit dem Ziel, auf Kreisebene für gleiche Gegebenheiten und Bedingungen einheitliche Regelungen in der Kindertagespflege zu gewährleisten.

Die Eigenverantwortung der einzelnen Jugendämter und die entsprechenden Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse bleiben unberührt.

Wesentliche Änderungen sind im Interesse einer einheitlichen Regelung mit den anderen Jugendämtern im Kreisgebiet abzustimmen.

2. Gesetzliche Bestimmungen

Die Richtlinien beruhen auf den gesetzlichen Bestimmungen zur Kindertagespflege gemäß:

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 22 Grundsätze der Förderung

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

§ 21 Qualifikationsanforderungen

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

§ 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis

Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz)

Des Weiteren gelten die jeweiligen kommunalen Satzungen und Richtlinien.

3. Aufwendungsersatz

Der Aufwendungsersatz wird nur für Kinder unter 14 Jahren gewährt. Ab 01.08.2023 erhalten die Kindertagespflegepersonen einen Stundensatz in Höhe von 5,87 €. Die Erhöhung der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 37 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.

In Sonderfällen (z.B. Schichtdienst, Abweichung von mehr als 10%) können die ersten drei Betreuungsmonate (nach Eingewöhnung) spitz abgerechnet werden. Der zu entwickelnde Durchschnittswert der Betreuungszeiten kann als Richtwert für eine Pauschale an die Kindertagespflegeperson genutzt werden. Zusätzlich erhält jede Kindertagespflegeperson

pro Kind und Betreuungswoche eine Stunde Aufwendungsersatz für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (z.B. Elterngespräche, Bildungsdokumentation, Einkäufe). Dieser Aufwendungsersatz findet keine Anwendung bei Randzeiten und Vertretungen.

Die Jugendämter behalten sich vor, in Einzelfällen (z.B. bei stark wechselnden Arbeitszeiten) weiterhin spitz abzurechnen.

Die Aufteilung in Förderleistung und Sachaufwand bemisst sich nach den Regelungen der Finanzämter bei der Besteuerung der Einnahmen aus der Kindertagespflege. Zur Bemessung der Steuerpflicht sollten der Stundenumfang sowie die auszahlenden Geldleistungen aus dem Bescheid ersichtlich sein.

Sofern im Einzelfall eine erhöhte Förderleistung für das zu betreuende Kind notwendig ist, wird der zu zahlende Betrag dem individuellen Erziehungs- und Betreuungsbedarf des Kindes angepasst. Wenn die Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen zur Betreuung eines Kindes mit nachgewiesenem Förderbedarf erfüllt, erhält sie einen doppelten Stundensatz. Für jedes Kind mit Beeinträchtigung wird jeweils ein weiterer Platz in der Kindertagespflegestelle reduziert. Die Kindertagespflegeperson erhält, nach Bewilligung der Leistung der Eingliederungshilfe in der Kindertagespflege, eine Ausgleichszahlung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

4. Betreuung

Vor Beginn der Betreuung wird der erforderliche Betreuungsumfang individuell mit den Eltern vereinbart und eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit festgelegt.

Der Elternbeitrag wird in 5-Stunden-Schritten erhoben, soweit es die jeweilige Satzung zulässt. Ein Betreuungsbedarf über 35 Stunden ist grundsätzlich bei den örtlichen Jugendämtern nachzuweisen (z.B. mit Bescheinigungen durch den Arbeitgeber oder des ASD).

Mit Blick auf das Kindeswohl wird grundsätzlich ein maximaler Betreuungsrahmen im U-3 Bereich von 50 Wochenstunden bewilligt. Zudem sollen maximal 12 Übernachtungen pro Monat möglich sein.

Ergänzende Kindertagesbetreuung:

Die Dauer der zwischenzeitlichen Abwesenheit des Kindes (Tageseinrichtung für Kinder und Schule) wird in Abzug gebracht. Bestimmungen werden von jeder Kommune eigenverantwortlich erbracht.

Für die tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten sind entsprechende Nachweise zu erstellen und auf Verlangen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen. Diese Nachweise sind sowohl von den Personensorgeberechtigten als auch den Kindertagespflegepersonen zu unterschreiben.

Die sich aus der durchschnittlichen Betreuungszeit ergebende laufende Geldleistung wird im gesamten Betreuungszeitraum monatlich ausgezahlt.

5. Ausfallzeiten

Den Kindertagespflegepersonen wird für eine betreuungsfreie Zeit (einschließlich Krankentage) von insgesamt 30 Tage bei einer Anzahl von fünf Betreuungstagen, pro Kalenderjahr der Aufwendungsersatz weitergezahlt.

Jede Kindertagespflegeperson muss spätestens zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres, eine betreuungsfreie Zeit von drei Wochen für das kommende Jahr festlegen und die Zeiten verbindlich an die Fachberatung mitteilen. Alle Familien, mit denen neue Betreuungsverträge geschlossen werden bzw. mit denen Verträge bestehen, müssen von der Kindertagespflegeperson über diesen Ausfall von der Kindertagespflegeperson frühzeitig informiert werden. Personensorgeberechtigten werden angehalten, sich mit ihrer Urlaubsplanung frühzeitig an das Betreuungsangebot der Kindertagespflege anzupassen. Bei Ausnahmen, wie z.B. der Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses o.ä. muss und kann in Absprache mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger individuell entschieden werden. Hierbei soll vorrangig eine Doppelfinanzierung durch Vertretung vermieden werden.

Bei Abwesenheit der Kinder, wird die laufende Geldleistung weiter gewährt. Nach einer ununterbrochenen maximalen sechswöchigen Abwesenheit des Kindes kann sich die zuständige Fachberatung, nach Abklärung des Abwesenheitsgrundes, eventuell gegen eine Weiterbewilligung der Kindertagespflege aussprechen.

6. Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung

Sofern die Kindertagespflegeperson aufgrund der Höhe ihrer Einkünfte aus der Kindertagespflege rentenversicherungspflichtig wird, ist die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten.

Soweit die Kindertagespflegeperson nicht rentenversicherungspflichtig ist, werden auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise, unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze des Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung monatlich übernommen.

Ebenso wird der Kindertagespflegeperson die Hälfte der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet, sofern aufgrund der Höhe der Einkünfte aus der Kindertagespflege keine Familienversicherung möglich ist. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherungen.

Weiter wird bei entsprechendem Nachweis, ebenfalls unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, der jeweilige Jahresbeitrag der Berufsgenossenschaft der für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) für eine Unfallversicherung übernommen.

Die Kosten für Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung werden vom zuständigen Jugendamt getragen, bei dem die Kindertagespflegeperson erstmalig tätig wird. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die für mehrere Jugendämter parallel tätig sind.

Sollte der Einsatz bei dem Jugendamt, bei dem die Kindertagespflegeperson erstmalig tätig wurde, beendet sein, wechselt die Erstattungspflicht für Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung entsprechend zu dem Jugendamt im Kreis Unna, für das die Kindertagespflegeperson dann tätig ist. Erstattungen untereinander sind nicht vorgesehen.

7. Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson

Jede Kindertagespflegeperson, die erstmalig ihre Tätigkeit aufnimmt, muss eine Qualifizierung gemäß des *Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege* (QHB) absolvieren. Die Qualifizierung umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten.

Sozialpädagogische Fachkräfte die erstmalig tätig werden, müssen einen Nachweis von vertieften Kenntnissen im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten erbringen.

Für Teilnehmende der Qualifizierung entsteht ein finanzieller Eigenanteil. Dieser kann bei dem jeweiligen zuständigen Jugendamt erfragt werden.

Kosten, die über den Eigenanteil hinausgehen übernimmt nach erfolgreichem Abschluss das zuständige Jugendamt, mit Ausnahme des Erste-Hilfe-Kurses.

8. Fortbildungen

Gemäß § 21 Absatz 3 KiBiz müssen Kindertagespflegepersonen jährlich Fortbildungsangebote von mindestens fünf Stunden wahrnehmen.

Fortbildungen werden in der Regel von allen Fachberatungsstellen angeboten. Die von den Fachberatungsstellen angebotenen Fortbildungen sind i.d.R. kostenfrei und werden nicht vergütet.

Nehmen Kindertagespflegepersonen externe Fortbildungen wahr, werden diese Kosten nicht übernommen und ebenfalls nicht vergütet.

9. Kostenbeiträge

Die Erhebung von pauschalen Kostenbeiträgen erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des KiBiz sowie der jeweiligen örtlichen Regelungen über die Höhe der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung.

Schlussbestimmungen

Der Jugendhilfeausschuss hat diese Richtlinien in der Sitzung am _____ beschlossen. Die Richtlinien treten zum _____ in Kraft.